

und nur in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung XIV mit dem angestrebten Erfolg realisiert werden können.

Die Informationspflicht der beteiligten Organe stellt eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt hinsichtlich der individuellen Festlegungen über die Verwahrung Verhafteter dar, um vorrangig Gefährdungsschwerpunkten vorbeugend zu begegnen, auf mögliche Aktivitäten des Verhafteten rechtzeitig und individuell bezogen eingestellt und damit in die Lage versetzt zu sein, erforderliche Gegenmaßnahmen zielgerichtet einleiten zu können.

Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich, daß vorrangig politisch-operative Gründe für die Entscheidung über die Art und Weise der Unterbringung und weiteren Verwahrung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS relevant sind, ohne dadurch gesetzliche oder andere rechtliche Grundsätze über die Unterbringung und Verwahrung Verhafteter zu negieren bzw. zu verletzen. Vielmehr kommt es darauf an, die politisch-operativen Interessen in den Rahmen der gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen zu integrieren, rechtliche Grundlagen und operative Interessen des MfS organisch zu verbinden, um auch in der Frage der Unterbringung und Verwahrung Verhafteter die Durchführung der von den Dienststeinheiten der Linie IX bearbeiteten Ermittlungsverfahren optimal zu unterstützen, das heißt, die Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung in der operativen Arbeit sowie der Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Strafverfahren mit zu gewährleisten.

Die Art und Weise der Unterbringung und Verwahrung verhafteter Personen ist stets an die Erfüllung der Ziele der Untersuchungshaft und an die Gewährleistung der Ordnung und Si-